



Allgemeine Vermietbedingungen – Sixt switch –

Allgemeine Vermietbedingungen für SIXT switch

der

Sixt GmbH & Co. Autovermietung KG
Zugspitzstraße 1
DE 82049 Pullach

(nachfolgend „Sixt“ genannt)

Stand: Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Definitionen	3
2	Geltungsbereich	3
3	Reservierungen, kein Widerrufsrecht.....	4
4	Fahrberechtigung; Verhalten während der Mietzeit.....	4
5	Fahrzeugzustand, Reparaturen, Betriebsmittel	6
6	Unfälle, Diebstahl und sonstige Schäden.....	7
7	Mietpreis, Gebühren und Zahlungsmodalitäten	8
8	Kfz-Versicherung	9
9	Haftung.....	10
10	Vereinbarung über Haftungsbeschränkungen (Sixt Unfallschutz- und Diebstahlschutz etc.)	10
11	Miete und Kündigung	11
12	Besondere Bestimmungen für die Nutzung der Sixt App.....	12
13	Besondere Bestimmungen über die Mietdauer	12
14	Besondere Bedingungen für die Fahrzeugrückgabe	12
15	Sonstiges.....	14

Allgemeine Vermietbedingungen – SIXT switch –

Diese Allgemeinen Vermietbedingungen für SIXT switch („**AVB**“) regeln die Rechte und Pflichten in allen Vertragsbeziehungen, in denen Sixt GmbH & Co. Autovermietung KG, Zugspitzstraße 1, DE 82049 Pullach (nachfolgend „**Sixt**“ genannt) Verbrauchern oder Unternehmern (nachfolgend gemeinsam „**Kunde**“ genannt) Fahrzeuge zur zeitweisen Nutzung sowie sämtliche damit zusammenhängende Dienstleistungen im Rahmen seines Produkts SIXT switch bereitstellt.

1 Definitionen

Für diese AVB gelten die untenstehenden Definitionen:

„**AVB**“ bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

„**BillPay GmbH**“ bezeichnet die BillPay GmbH, Zinnowitzer Str. 1, DE 10115 Berlin.

„**Dritter**“ ist jede Person, welche nicht Vertragspartner des Mietvertrags bzw. – bei Firmenkunden – berechtigter Fahrer ist.

„**Gebührentabelle**“ bezeichnet die Zusammenstellung von kostenpflichtigen Sonderleistungen und sonstigen Gebühren. Die gültige Gebührentabelle ist für den Kunden [hier](#) abrufbar.

„**berechtigter Fahrer**“ bezeichnet den Mieter des Sixt Fahrzeugs bzw. – bei Firmenkunden – den im Mietvertrag angegebenen Fahrer.

„**Kaution**“ beschreibt die unter Ziffer 7.3 dieser AVB geregelte Sicherheitsleistung.

„**Kunde**“ bezeichnet den Vertragspartner von Sixt. Bei Firmenkunden hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der berechnete Fahrer die Verpflichtungen unter diesem Mietvertrag und diesen AVB einhält.

„**Firmenkunde**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Mietvertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

„**Mietvertrag**“ bezeichnet einen bindenden Vertrag zwischen Sixt und dem Kunden, welcher Sixt zur Erbringung der ausgewählten Leistungen und den Kunden zur Zahlung des Kundentarifs nach Maßgabe dieser AVB verpflichtet. Ein Mietvertrag kommt online durch Anklicken der Schaltfläche „Öffnen & Anmieten“ bzw. „Jetzt Miete starten“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung auf der Schaltfläche in der Sixt App zustande.

„**Sixt Share Geschäftsgebiet**“ meint die von Sixt unter <https://www.sixt.de/share/standorte/deutschland/#/> oder in der Sixt App dargestellten farblich gekennzeichneten Flächen in der Bundesrepublik Deutschland.

„**Sixt Services**“ meint sämtliche von Sixt unter einem Mietvertrag zu erbringenden Leistungen, insbesondere die Vermietung von Fahrzeugen und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen.

„**Sixt Supportteam**“ bezeichnet die Sixt Kundenhotline. Die Kontaktdaten findet der Kunde [hier](#).

Soweit in diesen AVB ausschließlich die männliche Form verwendet wird, bezieht sich diese auf Personen aller Geschlechter (M/W/D) gleichermaßen.

2 Geltungsbereich

Allgemeine Vermietbedingungen – SIXT switch –

- 2.1 Persönlicher Anwendungsbereich: Die Sixt Services und diese AVB richten sich an Verbraucher (§ 13 BGB) und an Unternehmer (§ 14 BGB) sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen.
- 2.2 Sachlicher Anwendungsbereich: Entscheidet sich der Kunde für das Produkt SIXT switch, gelten für die Nutzung dieses Produkts ausschließlich diese AVB. Etwaige andere Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sixt (z.B. Allgemeine Vermietbedingungen (AGB)), welchen der Kunde bereits vor Buchung des Produkts SIXT switch zugestimmt hat, finden keine Anwendung.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, beispielsweise auch dann nicht, wenn Sixt ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn Sixt in Kenntnis der AVB die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

3 Reservierungen, kein Widerrufsrecht

- 3.1 Reservierungen: Entscheidet sich der Kunde für das Produkt Switch kann er eines der ihm in der Sixt App angezeigten Fahrzeuge bis zu 3 Stunden vor der in der ursprünglichen Reservierungsbestätigung vereinbarten Abholzeit unentgeltlich reservieren. Übernimmt der Kunde das Fahrzeug nach Auswahl des Fahrzeugs in der Sixt App nicht spätestens binnen 30 Minuten nach der in der Reservierungsbestätigung vereinbarten Abholzeit, kann das in der App ausgewählte Fahrzeug nicht mehr angemietet werden, es sei denn der Kunde hat die Reservierung dieses Fahrzeugs kostenpflichtig per Schaltfläche verlängert. Verlängert der Kunde die Reservierung für das in der Sixt App ausgewählte Fahrzeug nicht, verfällt das Sixt Switch Angebot und der Kunde muss sein Fahrzeug wie ursprünglich vereinbart in der Sixt Station abholen.
- 3.2 Entfall der Fahrzeugkategoriebindung: Mit Auswahl des Fahrzeugs in der Sixt App entfällt der Anspruch des Kunden auf Anmietung eines Fahrzeugs der ursprünglich gebuchten Fahrzeugkategorie.
- 3.3 Ausschluss des Widerrufsrechts: Bei Abschluss des Mietvertrags über die Fahrzeugvermietung besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Kunden .

4 Fahrberechtigung; Verhalten während der Mietzeit

- 4.1 Fahrberechtigte Person(en): Das Sixt Fahrzeug darf grundsätzlich nur vom Mieter des Fahrzeugs bzw. – bei Firmenkunden – von dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer gefahren werden. Dritte, welche nicht Vertragspartner sind, sind nicht zur Nutzung von Sixt Fahrzeugen berechtigt, es sei denn, die Parteien haben dies abweichend im Mietvertrag geregelt. Für jede schuldhaftige Zuwiderhandlung ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Maßgabe der Gebührentabelle verpflichtet. Sixt kann neben der Zahlung der Vertragsstrafe auch weitergehenden Schadensersatz verlangen. In einem solchen Fall wird der Anspruch auf Vertragsstrafe mit einem Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz aus derselben Pflichtverletzung verrechnet. Der Kunde haftet für Dritte, denen der Kunde das Fahrzeug überlässt, in gleichem Umfang wie für eigenes Verschulden.
- 4.2 Mindestalter: Sixt ist berechtigt, die Fahrzeuganmietung von einem Mindestalter abhängig zu machen. Solche Altersbeschränkungen richten sich insbesondere nach der jeweiligen Fahrzeuggruppe und können der Buchungstrecke entnommen werden. Abweichungen des Mindestalters können zu einem Ausschluss der Anmietung für Fahrzeuge dieser Fahrzeuggruppe führen oder ggfs. besondere Gebühren („Jungfahrerzuschlag“) auslösen.

Allgemeine Vermietbedingungen – SIXT switch –

- 4.3 Führerscheinbesitz und Identitätsnachweise: Voraussetzung für die Fahrzeuganmietung ist, dass der Kunde die von der Sixt App vorgegebene Dokumentenprüfung (Führerschein und Personalausweis/Reisepass) erfolgreich abgeschlossen hat. Die Fahrberechtigung muss über die gesamte Mietdauer gültig sein. Der Kunde ist verpflichtet, den Entzug des Führerscheins und sonstige Einschränkungen der Fahrerlaubnis, wie vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins oder ein gerichtliches oder behördliches Fahrverbot, unverzüglich per E-Mail an fuehrerschein@sixt.com anzuzeigen. Mit Eintritt eines der vorgenannten Umstände endet bzw. ruht die Berechtigung zum Führen eines Sixt Fahrzeugs sofort.
- Sixt ist berechtigt, (i) den Fortbestand der Fahrberechtigung von Zeit zu Zeit durch den Kunden bestätigen zu lassen und (ii) bei Kenntnis über den Führerscheinentzug das Mietverhältnis fristlos zu kündigen.
- 4.4 Ausländische Führerscheine: Führerscheine aus Nicht-EU-/EWR Staaten (Schweiz ist davon ausgenommen) werden akzeptiert, wenn (i) im Pass des Kunden kein Visum eingetragen ist oder (ii) der Kunde ein Visum im Pass hat und sich zum Zeitpunkt der Anmietung noch nicht länger als 6 Monate in einem EU-/EWR-Staat aufhält. Ist er länger als 6 Monate in einem EU-/EWR-Staat, so muss ein Führerschein aus einem EU-/EWR-Staat vorgelegt werden. Schweizer Führerscheine werden wie Führerscheine aus EU-Staaten behandelt. Ein nicht in lateinischer Schrift ausgestellter Führerschein (arabisch, japanisch, kyrillisch usw.) muss mit einem internationalen Führerschein ergänzt vorgelegt werden. Bei Führerscheinen aus Ländern, die den internationalen Führerscheinabkommen nicht angehören, bedarf es zusätzlich zum Original-Führerschein einer beglaubigten Übersetzung.
- 4.5 Prüfungspflichten des Kunden: Bei Anmietung hat der Kunde den Zustand des Sixt Fahrzeugs auf erkennbare Vorschäden zu überprüfen und diese mit allen bereits dokumentierten Schäden abzugleichen. Vorschäden sind in dem Mietvertrag oder in der App unter Vorschäden dokumentiert. Soweit ein Vorschaden nicht dokumentiert ist, ist dieser dem Sixt Supportteam oder mittels Sixt App unter „Schäden“ unverzüglich zu melden.
- 4.6 Gepäck, Ladung, Kindervorrichtungen: Der Kunde ist verpflichtet Gepäck und Ladungsgut aller Art ordnungsgemäß zu sichern. Der Kunde ist zur Beförderung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, welche kleiner sind als 150 cm, nur berechtigt, wenn er dabei geeignete und altersgerecht zugelassene Rückhalteeinrichtungen (Babyschale, Kindersitz, Sitzerhöhung etc.) verwendet und alle Herstellerhinweise zur Montage und Demontage von Kinderrückhaltesystemen befolgt. Soweit der Kunde hierfür Sicherheitsvorrichtungen im Sixt Fahrzeug (insbesondere den Beifahrer-Airbag o.Ä.) deaktiviert, hat er sicherzustellen, dass diese wieder bei der Mitnahme von sonstigen Insassen/Beifahrern, spätestens aber bei Mietende aktiviert sind.
- 4.7 (Un-)zulässige Nutzungen: Sixt Fahrzeuge dürfen nur im öffentlichen Verkehrsraum und im Einklang mit den geltenden Gesetzen benutzt werden. Für das Führen des Sixt Fahrzeugs gilt eine Promillegrenze von 0,0 ‰. Ein Führen des Sixt Fahrzeugs unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen sowie nach Einnahme von Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können, ist nicht gestattet. Eine Nutzung von Sixt Fahrzeugen ist ebenfalls nicht gestattet, soweit diese insbesondere zu oder im Zusammenhang mit den folgenden Zwecken erfolgt:
- (a) für motorsportlichen Zwecke, insbesondere Fahrveranstaltungen – unabhängig vom Begehungsort, ob auf Rennstrecken oder andernorts – bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten;
 - (b) zur Durchführung von Fahrzeugtests, Fahrsicherheitstrainings, Fahrschulübungen;

Allgemeine Vermietbedingungen – SIXT switch –

- (c) zur gewerblichen Personenbeförderung;
- (d) zur Weitervermietung;
- (e) zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind;
- (f) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen;
- (g) zum Transport von Tieren, es sei denn, diese befinden sich in einem geschlossenen Käfig, der sicher verstaut ist.

4.8 Fahrten ins Ausland: Je nach Fahrzeuggruppe ist eine Auslandsnutzung von Sixt Fahrzeugen für bestimmte Länder untersagt. Für jede schuldhaftige Zuwiderhandlung ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Maßgabe der Gebührentabelle verpflichtet. Sixt kann neben der Zahlung der Vertragsstrafe auch weitergehenden Schadensersatz verlangen. In einem solchen Fall wird der Anspruch auf Vertragsstrafe mit einem Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz aus derselben Pflichtverletzung verrechnet.

Zur Beschreibung dieser Einreisebeschränkungen werden die Länder in drei Zonen eingeteilt.

Zone 1: Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Großbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien und Vatikanstaat

Zone 2: Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechien und Ungarn

Zone 3: Alle Länder, die nicht in Zone 1 oder Zone 2 liegen.

PKW der Marken Jaguar, Maserati, Land Rover und Porsche sowie alle Luxury Cars dürfen nur in Länder der Zone 1 einreisen. PKW der Marken Audi, BMW, Mercedes-Benz und Volkswagen dürfen bis einschließlich Gruppe L*** nur in Länder der Zone 1 sowie in Polen und Tschechien einreisen. Fahrzeuge vorgenannter Marken mit einer höheren Fahrzeugkategorie bis einschließlich der Gruppe X*** dürfen nur in Länder der Zone 1 einreisen. Fahrzeuge aller anderen Marken dürfen nur in die Zonen 1 und 2 einreisen.

LKW, Transporter, Minibusse und Vans aller Marken dürfen nur in Länder der Zonen 1 und 2 einreisen. Die Einreise in Länder der Zone 3 ist nicht gestattet, soweit dies nicht im Mietvertrag ausdrücklich abweichend vereinbart ist.

Die Fahrzeuggruppe eines Fahrzeugs kann jederzeit online unter www.sixt.de/fahrzeugmodelle/ ermittelt oder telefonisch oder in einer jeden Sixt-Station erfragt werden.

4.9 Mautgebühren: Der Mieter hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen selbst für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Verstöße gegen die Mautpflicht sind in aller Regel Ordnungswidrigkeiten und lösen zugleich ein behördliches Verfahren zur Nacherhebung der Maut aus. Der Kunde haftet für Verstöße gegen die Mautpflicht gemäß Ziffer 9.3.2 dieser AVB.

5 Fahrzeugzustand, Reparaturen, Betriebsmittel

5.1 Sorgfalt: Der Kunde verpflichtet sich, das Sixt Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Dem Kunden ist es z.B. nicht gestattet, mit zu niedrigem Motoröl- oder Kühlwasserstand oder mit einer höheren Geschwindigkeit, welche den im Fahrzeug per Aufkleber angezeigte Höchstgeschwindigkeit überschreitet, zu fahren. Er hat regelmäßig zu

Allgemeine Vermietbedingungen – SIXT switch –

prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß und diebstahlsicher zu verschließen. Sixt Fahrzeuge sind grundsätzlich Nichtraucher-Fahrzeuge.

- 5.2 AdBlue®: Während der Mietzeit hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets ausreichend gefüllt ist. Sobald eine Anzeige im Fahrzeug erscheint, hat der Kunde den AdBlue®-Tank sofort aufzufüllen. Bei Zweifeln hat der Kunde stets das Sixt Supportteam kontaktieren. Der Kunde haftet für während der Mietzeit begangene Verstöße und stellt Sixt von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere von Buß- und Verwarnungsgeldern, die Behörden oder sonstige Dritte gegen Sixt wegen Nicht-Betankung des AdBlue®-Tanks geltend machen, frei. Wird das Fahrzeug mit einem leerem AdBlue®-Tank zurückgegeben, ist Sixt berechtigt, dem Kunden die Kosten für die AdBlue®-Betankung zzgl. der allgemeinen Servicegebühr für die Anfahrt eines Technikers gemäß der Gebührentabelle in Rechnung stellen.
- 5.3 Wartungen: Leuchtet während der Fahrt eine kritische Warnmeldung (etwa Motorölstand im kritischen Level, erheblicher Reifendruckverlust o.Ä.) auf, hat der Kunde die Fahrt sofort zu unterbrechen und das Sixt Supportteam anzurufen sowie das weitere Vorgehen abzustimmen. Wartungen, Reparaturen und sämtliche technische Eingriffe (mit voraussichtlichen Kosten über 100 EUR) dürfen vom Kunden – ohne die vorherige Zustimmung von Sixt – nicht beauftragt oder vorgenommen werden. Wartungsmaßnahmen mit geringem Aufwand (Nachfüllen von Scheibenwasser, Reifendruck, AdBlue® o.Ä.) sind vom Kunden sofort durchzuführen, sobald eine Anzeige im Fahrzeug erscheint. Bei Zweifeln hat der Kunde stets das Sixt Supportteam kontaktieren. Bei Kurzzeitmieten erstattet Sixt dem Kunden die notwendigen Kosten für die Beschaffung von Nachfüllflüssigkeiten nach Vorlage von lesbaren und vollständigen Rechnungsbelegen, vorausgesetzt, dass der Kunde diese zu marktüblichen Preisen und Mengen erworben hat.
- 5.4 Inspektion: Der Kunde ist verpflichtet, das Sixt Fahrzeug für die Durchführung einer Inspektion auf Weisung von Sixt unmittelbar an die vom Sixt Supportteam benannte Sixt Station herauszugeben. In diesem Fall erhält der Kunde bei Rückgabe des Sixt Fahrzeugs an Sixt für die restliche Mietdauer ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug.

6 Unfälle, Diebstahl und sonstige Schäden

- 6.1 Meldepflicht: Unfälle, Diebstahl und sämtliche Schäden des Sixt Fahrzeugs sind dem Sixt Supportteam unverzüglich telefonisch anzuzeigen. Sämtliche Weisungen des Sixt Supportteams sind zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen, zumutbaren Maßnahmen getroffen werden. Zu diesem Zweck ist grundsätzlich jeder Unfall bzw. Schaden, unabhängig davon, ob fremd- oder selbstverschuldet, auch bei reinen Sachschäden und auch dann, wenn kein Dritter daran mitgewirkt hat, unverzüglich der Polizei zu melden und diese hinzuzuziehen. Ist die Polizei telefonisch nicht zu erreichen, ist der Schaden / Unfall an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden.
- 6.2 Entfernen vom Unfallort, Übergabe des Fahrzeugs: Der Kunde darf den Unfallort nicht verlassen, bevor die erforderlichen und bedeutsamen Feststellungen bzw. Maßnahmen getroffen werden konnten, welche es Sixt ermöglichen, das Schadensgeschehen zu beurteilen. Das ist erst dann der Fall, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und, abhängig von der entsprechenden Weisung durch das Sixt Supportteam, das Fahrzeug an ein Abschleppunternehmen übergeben wurde. Fälle, in denen sich der Kunde aufgrund einer eigenen unfallbedingten Verletzung oder einer Verletzung eines Unfallbeteiligten berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, gelten nicht als ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort.
- 6.3 Unfallbericht: Der Kunde ist verpflichtet, Sixt einen schriftlichen Unfallbericht unter Angabe des polizeilichen Aktenzeichens umgehend weiterzuleiten. Auf Verlangen von Sixt ist das von Sixt überlassene Schadensformular zu benutzen, dieses vollständig auszufüllen und unterschrieben innerhalb von 7 Tagen an

Allgemeine Vermietbedingungen – SIXT switch –

Sixt zurückzusenden. Wird der Schaden aufgrund schuldhaft verspäteter Rücksendung von der Versicherung nicht reguliert, behält sich Sixt vor, den Kunden mit allen unfallbedingten Kosten zu belasten.

- 6.4 Kein Schuldanerkenntnis: Dem Kunden ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen (Gefährdung des Versicherungsschutzes). Entschädigungsleistungen für Schäden am Sixt Fahrzeug stehen allein Sixt zu.
- 6.5 Abwehr von Drittansprüchen: Der Kunde ist verpflichtet, Sixt unverzüglich darüber zu informieren und sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit ein Dritter – egal in welcher Form, ob außergerichtlich oder gerichtlich – Schadensersatzansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem Unfall geltend macht. Sixt ist bevollmächtigt, gegen den Kunden bzw. berechtigten Fahrer geltend gemachte Schadensersatzansprüche in dessen Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen wird Sixt die Führung des Rechtsstreits überlassen. Sixt ist berechtigt im Namen des Kunden bzw. berechtigten Fahrers einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem durch Kunden bzw. berechtigten Fahrer Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen..

7 Mietpreis, Gebühren und Zahlungsmodalitäten

- 7.1 Mietpreis: Für die Mietdauer gilt (i) der in der aktuellen Reservierungsbestätigung ausgewiesene Mietpreis sowie (ii) bei Nutzung des Fahrzeugs über den in der Reservierungsbestätigung ausgewiesenen Rückgabezeitpunkt der in der Sixt App dem Kunden für das ausgewählte Fahrzeug angezeigten Minutentarif sowie (iii) (falls einschlägig) die unter <https://www.sixt.de/share/sixtswitch/tarife/#/> ausgewiesenen Gebühren. Zu Rückerstattungen bei nicht erfolgter oder verspäteter Fahrzeuganmietung oder vorzeitiger Fahrzeugrückgabe ist Sixt nicht verpflichtet. Die näheren Details zur Berechnung des Mietpreises sind online unter <https://www.sixt.de/share/sixtswitch/tarife/#/> abrufbar.
- 7.2 Fälligkeit: Soweit nicht im Mietvertrag abweichend vereinbart, ist der Kundentarif spätestens bei Mietende zur Zahlung fällig. Sonderleistungen werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- 7.3 Sicherheitsleistung (Kautionsleistung): Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten eine Kautionsleistung zu leisten. Die Höhe der Kautionsleistung richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Mietpreises. Überschreiten die Nutzungskosten die zu Beginn der Miete festgesetzte Kautionsleistung, kann Sixt jederzeit den Kautionsbetrag anpassen. Schlägt diese Anpassung fehl, ist Sixt zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Der Mieter haftet in diesem Fall für sämtliche Kosten (bspw. für die Anschaffung eines Zweitschlüssels, die Kosten für einen Technikmitarbeiter und/oder die Rückführung des Fahrzeugs), die infolge der Kündigung bzw. des Rücktritts entstehen, gemäß Gebührentabelle. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Fall ausgeschlossen. Sixt ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von ihrem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Sixt kann ihren Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch noch nach Beginn des Mietverhältnisses innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist geltend machen.
- 7.4 Akzeptierte Zahlungsmittel: Als Zahlungsmittel werden Kredit- und Debitkarten international anerkannter Kreditkartengesellschaften mit Ausnahme von Prepaid-Karten akzeptiert. Sixt behält sich vor, dem Kunden für die betreffende Fahrzeuganmietung nur bestimmte Zahlungsmittel und -arten anzubieten, beispielweise zur Absicherung unseres Kreditrisikos nur solche entsprechend der jeweiligen Bonität. Bei Fahrzeuganmietung in Deutschland ist eine Barzahlung nicht möglich.

Das Zahlungsmittel muss auf den Namen des Kunden ausgestellt sein und über eine ausreichende Deckung verfügen. Kommt es zu einer Rückbelastung und hat der Kunde diesen Umstand zu vertreten, hat der Kunde die Bankkosten zu tragen sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührentabelle an Sixt zu entrichten, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Bearbeitungsgebühr ist.

Um dem Kunden ein attraktives Angebot von Zahlungsarten anbieten zu können, arbeitet Sixt bei der Zahlungsart Lastschrift mit dem externen Partner BillPay GmbH, Zinnowitzer Str. 1, DE 10115 Berlin, www.billpay.de/endkunden/ („**BillPay GmbH**“) zusammen. Kommt unter den vorgenannten Zahlungsarten ein Mietvertrag zustande, wird Sixt die gegen den Kunden bestehende Zahlungsforderung an die BillPay GmbH abtreten. Mit der Angabe der erforderlichen Daten für eine Einzugsermächtigung erteilt der Kunde der BillPay GmbH ein SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung fälliger Zahlungen und weist sein Geldinstitut an, die Lastschriften einzulösen. Die Gläubiger-Identifikationsnummer der BillPay GmbH ist DE19ZZZ00000237180. Die Mandatsreferenznummer wird dem Kunden zu einem späteren Zeitpunkt per E-Mail mitgeteilt. Die Vorabinformation zum Einzug der SEPA-Lastschrift wird dem Kunden mindestens einen Tag vor Fälligkeit per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Die Zahlung per Lastschrift setzt unter anderem eine erfolgreiche Identitäts- und Bonitätsprüfung durch die BillPay GmbH sowie ein IBAN- und BIC-fähiges privates Girokonto voraus. Die Abwicklung über ein geschäftliches Girokonto ist hingegen nicht möglich. Wenn dem Kunden nach Prüfung der Bonität die Zahlung per Lastschrift gestattet wird, kann nur an die BillPay GmbH mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden. Innerhalb von acht Wochen kann der Kunde, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Geldinstitut des Kunden vereinbarten Bedingungen. Die fällige Forderung bleibt auch bei einer Rücklastschrift bestehen. Im Fall einer Rücklastschrift (wegen Erlöschen des Girokontos oder unberechtigten Widerspruchs des Kontoinhabers) ermächtigt der Kunde die BillPay GmbH, die Lastschrift für die jeweils fällige Zahlungsverpflichtung ein weiteres Mal einzureichen. In einem solchen Fall ist der Kunde verpflichtet, die durch die Rücklastschrift entstehenden Kosten zu zahlen. Weitergehende Forderungen sind vorbehalten. Angesichts des Aufwands und der Kosten für Rücklastschriften und zur Vermeidung der Bearbeitungsgebühr sollte der Kunde, im Falle eines Widerrufs, eines Rücktritts oder einer Reklamation der Lastschrift nicht zu widersprechen. In einem solchen Fall erfolgt nach Abstimmung mit Sixt die Rückabwicklung der Zahlung durch Rücküberweisung des entsprechenden Betrags oder durch Gutschrift.

Alle Einzelheiten und weitere Informationen sind auf <https://www.billpay.de/sepa> und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Datenschutzhinweis der BillPay GmbH unter www.billpay.de/allgemein/datenschutz/ zu finden. Für allgemeine Rückfragen zum Mietvertrag, auch hinsichtlich der Rückabwicklung bei Stornierung und Kündigung, bleibt Sixt weiterhin Ansprechpartner für den Kunden.

- 7.5 Zurückhaltung von Zahlungen und Aufrechnung: Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht für Ansprüche, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, und die Aufrechnung mit anderen als Ersatzforderungen wegen Mängeln der Mietsache nur geltend machen, soweit sein Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8 Kfz-Versicherung

- 8.1 Kfz-Versicherung: Sixt unterhält eine Kfz-Haftpflichtversicherung für das Sixt Fahrzeug. Dieser Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, und enthält eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 100 Mio. EUR. Die max. Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 12 Mio. EUR.

9 Haftung

- 9.1 Haftung von Sixt: Sixt haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Sixt, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Sixt beruhen sowie für sonstige Schäden, die durch Sixt, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Vorbehaltlich Satz 1, haftet Sixt, einschließlich deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, nicht verschuldensunabhängig für anfängliche Mängel gemäß § 536 a Abs. 1 Var. 1 BGB und für einfach und leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Kardinalpflichten bezeichnen solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen haftet Sixt nicht.
- 9.2 Keine Haftung für vergessene Gegenstände: Sixt übernimmt keine Haftung für Reisegepäck oder persönliche Gegenstände der Insassen, die im Sixt Fahrzeug – sei es bei der Rückgabe oder bei Verlassen des Fahrzeugs während der Mietzeit – zurückgelassen werden. Sollten die vergessenen Gegenstände vom Sixt Personal gefunden werden oder von einem Nachmieter des Sixt Fahrzeugs übergeben werden, wird Sixt den Kunden darüber informieren und den Gegenstand nach Absprache mit dem Kunden bis zur Abholung aufbewahren oder, sofern der Kunde nicht zu erreichen ist, ins nächstgelegene Fundbüro übergeben. Während der Aufbewahrung hat Sixt nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche Sixt in eigenen Angelegenheiten pflegt.
- 9.3 Haftung des Kunden: Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn eine vertragliche Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 10 dieser AVB findet Anwendung.
- 9.3.1 Haftung bei Abschleppvorgängen, Unfällen und Fahrzeugschäden: Die Haftung des Kunden erstreckt sich bei Abschleppvorgängen, Unfällen und Fahrzeugschäden auch auf die Zahlung einer Pauschale gemäß Gebührentabelle.
- 9.3.2 Haftung des Kunden bei gesetzlichen Verstößen: Der Kunde hat alle Kosten aus oder im Zusammenhang von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, die mit einem Sixt Fahrzeug begangen werden, selbst zu tragen und stellt Sixt von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, (Maut-) Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich von Verstößen gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen gegenüber Sixt erheben. Als Ausgleich für den Bearbeitungsaufwand hat der Kunde eine Pauschale gemäß der Gebührentabelle an Sixt zu zahlen.
- 9.3.3 Haftung des Kunden für Ladekabel, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugschlüssels: Bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung des Ladekabels für E-Fahrzeuge und Hybridfahrzeuge sowie bei schuldhaftem Verlust oder der Beschädigung des Fahrzeugschlüssels sind Sixt die Kosten für die Ersatzbeschaffung des Kabels bzw. des Fahrzeugschlüssels in der gemäß Gebührentabelle genannten Höhe zu erstatten,
- 9.3.4 Nachweis geringeren Schadens: Hinsichtlich der unter Ziffer 9.3.1 bis 9.3.3 genannten Pauschalen ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Gebühr ist. Sixt ist zur Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes berechtigt. In diesem Fall wird die Pauschale mit einem Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz aus derselben Pflichtverletzung verrechnet.

10 Vereinbarung über Haftungsbeschränkungen (Sixt Unfallschutz- und Diebstahlschutz etc.)

Allgemeine Vermietbedingungen – SIXT switch –

10.1 Haftungsfreistellung: Der Kunde kann bei Reservierung für die Dauer der Miete eine vertragliche Haftungsbeschränkung mit Sixt vereinbaren. Eine solche vertragliche Haftungsbeschränkung entspricht dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung auf Basis der für das jeweilige Sixt Fahrzeug geltenden Musterbedingungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Diese Haftungsbeschränkungen gelten, soweit (i) der Kunde das Sixt Fahrzeug im Einklang mit diesen AVB genutzt hat, (ii) er sich bei dem betreffenden Unfall, Diebstahl oder sonstigen Schaden am Sixt Fahrzeug an die Bestimmungen der Ziffer 6 dieser AVB gehalten hat und (iii) er den Unfall, Diebstahl oder sonstige Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

10.1.1 Beschädigung und Fahrzeugverlust: Der Kunde kann seine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Unfallschäden, sonstige Beschädigungen am Fahrzeug, Verlust des Fahrzeugs (z.B. Diebstahl, Raub) sowie Brand durch Abschluss eines Sixt Vollkasko - und Diebstahlschutzes im Rahmen der Reservierung gegen Zahlung von zusätzlichem Entgelt ausschließen oder bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts reduzieren. Der Kunde bleibt auch bei einer vertraglichen Haftungsfreistellung zur Zahlung einer Pauschale gemäß der Gebührentabelle für die Bearbeitung von Abschleppvorgängen, Unfällen und Fahrzeugschäden verpflichtet.

Keine Unfallschäden sind:

(a) Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, wie insbesondere z.B. Schäden an der Bremsanlage oder Reifen und Scheiben sowie Schäden, die durch nicht angemessen gesicherte, rutschende Ladung, durch Falschbetankung, Verschalten, Verwindungsschäden, Bedienungsfehler oder durch eine Überbeanspruchung des Fahrzeugs entstehen,

(b) die Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs aufgrund von untersagten Nutzungen,

(c) das Abhandenkommen des Sixt Fahrzeugs.

10.1.2 Sixt Reifen- und Scheibenschutz: Ungeachtet Ziffer 10.1.1 lit. (a) dieser AVB kann der Kunde seine Haftung für leicht fahrlässiges Herbeiführen von Reifenschäden (z.B. beim Einparken, Touchieren des Randsteins) sowie Scheibenschäden gegen Zahlung von zusätzlichem Entgelt ausschließen oder bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts reduzieren.

11 **Miete und Kündigung**

11.1 Mietbeginn: Die Miete beginnt mit dem Starten der Miete in der Sixt App.

11.2 Außerordentliche Kündigung: Das Recht der Parteien zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, welcher Sixt zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- die Autorisierung der Miete fehlschlägt;
- der Kunde gegen geltende Gesetze und Ordnungsvorschriften verstößt;
- der Kunde ohne das erforderliche Mindestalter (Ziffer 4.2), ohne Fahrberechtigung (Ziffer 4.3) fährt oder versucht, in ein Land einer Zone einzureisen, für deren Auslandsnutzung die angemietete Fahrzeuggruppe verboten ist (Ziffer 4.8);
- der Kunde das Sixt Fahrzeug entgegen der zulässigen Nutzungsweise nutzt (Ziffer 4.7);
- der Kunde erheblich den Wert des Sixt Fahrzeugs durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten gefährdet (Ziffer 5.1);

Allgemeine Vermietbedingungen – SIXT switch –

- der Kunde das Fahrzeug unbefugt einem Dritten überlässt;
- der Kunde das Sixt Fahrzeug auf Weisung von Sixt nicht unmittelbar für die Durchführung einer Inspektion (Ziffer 5.4) an Sixt heraus gibt;
- der Kunde schwerwiegend oder wiederholt gegen diese AVB verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung von Sixt nicht unverzüglich behebt.

11.3 Konsequenzen bei Vertragsbeendigung: Bei Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, das Sixt Fahrzeug gemäß den Rückgabestimmungen nach Ziffer 14 unverzüglich an Sixt herauszugeben.

12 Besondere Bestimmungen für die Nutzung der Sixt App

12.1 Mit der Aktivierung für die digitale Anmietung in der Sixt App wird das Smartphone des Kunden zum virtuellen Fahrzeugschlüssel. Über die Sixt App kann der Kunde das Sixt Fahrzeug per Schaltfläche öffnen und die Miete starten und beenden. Sobald der Kunde die Miete über die Sixt App beendet hat, kann er das Sixt Fahrzeug nicht mehr nutzen.

12.2 Sollte die Miete per Sixt App nicht beendet werden können, muss der Kunde das Sixt Supportteam anrufen und das weitere Vorgehen abstimmen, damit die Miete beendet werden kann.

12.3 Der Kunde legt für die digitale Anmietung in der Sixt App eine persönliche Identifikationsnummer („PIN“) fest, die er nicht an Dritte (auch nicht an Familien- und Haushaltsangehörige) weitergeben darf und wird sicherstellen, dass diese Dritten nicht zugänglich ist. Schriftliche Aufzeichnungen der PIN dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zu den Zugangsdaten aufbewahrt und nicht ungesichert auf dem Smartphone gespeichert werden. Den Verlust der PIN wird der Kunde unverzüglich bei Sixt per E-Mail an kontakt@sixt.com anzeigen. Für jede schuldhaftes Zuwiderhandlung ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Maßgabe der Gebührentabelle verpflichtet. Sixt kann neben der Zahlung der Vertragsstrafe auch weitergehenden Schadensersatz verlangen. In einem solchen Fall wird der Anspruch auf Vertragsstrafe mit einem Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz aus derselben Pflichtverletzung verrechnet.

13 Besondere Bestimmungen über die Mietdauer

13.1 Mietdauer: Die Mietdauer richtet sich nach der tatsächlichen Nutzung des Fahrzeugs. Als maximale Mietdauer gilt jedoch ein Zeitraum von 27 Tagen, d.h. der Mietvertrag endet spätestens automatisch nach Ablauf von 27 Tagen. Ziffer 7.1 dieser AVB bleibt unberührt.

13.2 Konsequenzen bei fortgesetzter Nutzung: Setzt der Kunde die Nutzung des Sixt Fahrzeugs über den in der Reservierungsbestätigung vereinbarten Rückgabezeitpunkt fort („fortgesetzte Nutzung“), verlängert sich das Mietverhältnis nicht auf unbestimmte Zeit. § 545 BGB findet keine Anwendung.

14 Besondere Bedingungen für die Fahrzeugrückgabe

14.1 Allgemeine Rückgabeanforderungen: Der Kunde ist verpflichtet, das Sixt Fahrzeug samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör, aller Fahrzeugschlüssel und mit mindestens einer Restreichweite von 15km ordnungsgemäß und diebstahlsicher verschlossen an der in der Reservierung genannten Sixt Station oder in dem Sixt Share Geschäftsgebiet, in welchem er das Fahrzeug angemietet hat, zurückzugeben. Das Sixt Fahrzeug ist zudem in einem bei Anmietung vergleichbaren Zustand, also vergleichbar sauber sowie in gleicher Höhe der bei Anmietung vorhandenen Tankfüllung betankt, zurückzugeben.

Allgemeine Vermietbedingungen – SIXT switch –

Unabhängig davon, ob der Kunde das Fahrzeug an einer Sixt Station oder im Sixt Share Geschäftsgebiet zurückgibt, ist bei Fahrzeugrückgabe die Miete per Schaltfläche in der Sixt App vom Kunden zu beenden. In dem betreffenden Sixt Share Geschäftsgebiet kann das Sixt Fahrzeug entweder auf speziell gekennzeichneten Sixt Stellplätzen (z.B. bei Flughäfen) oder auf einem freien Stellplatz auf Straßen, Wegen und Plätzen, die für die Benutzung von Kraftfahrzeugen gewidmet sind, zurückgegeben werden. Der Kunde darf das Sixt Fahrzeug auf Flächen mit einer tages- oder uhrzeitbezogenen Einschränkung der Parkberechtigung (z.B. Halteverbote mit Zusatzschildern wie „7:00 – 17:00 Uhr“ oder „Montag 6:00 – 12:00 Uhr“) nur dann abstellen, wenn die Einschränkung erst 48 Stunden nach Abstellen des Fahrzeugs beginnt. Dies gilt auch für Verkehrsverbote (z.B. temporäre Parkverbote wegen Veranstaltungen oder Umzügen). Für die Fahrzeugrückgabe können entsprechend den Regelungen aus Ziff. 14.2 ggfs. zusätzliche Gebühren anfallen.

- 14.2 Kostenpflichtige Sonderleistungen nach Rückgabe: Sixt übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen gewisse Sonderleistungen für den Kunden. Diese Sonderleistungen sind kostenpflichtig und erhöhen bei Eintritt eines der nachfolgend genannten Ereignisse den vom Kunden zu zahlenden Gesamtpreis.
- (a) *Betankungsservice:* Gibt der Kunde das Sixt Fahrzeug nicht mit einer Tankfüllung, die der bei Anmietung vorhandenen Tankfüllung entspricht, zurück, berechnet Sixt nach Rückgabe dem Kunden den verbrauchten Kraftstoff entsprechend den Regelungen aus der Gebührentabelle, abrufbar unter <https://www.sixt.de/share/sixtswitch/tarife/#/>.
 - (b) *Restreichweite:* Gibt der Kunde ein Sixt Fahrzeug zurück, das gemäß Anzeige des Bordcomputers nur noch eine Restreichweite von 15km oder weniger hat, berechnet Sixt zusätzlich zum vorgenannten Betankungsservice eine weitere zusätzliche Servicegebühr für die Verbringung zum Betanken bzw. für das Aufladen des E-Fahrzeugs nach Maßgabe der Gebührentabelle verlangen.
 - (c) *Fahrzeugrückführung:* Gibt der Kunde das Fahrzeug (i) nicht in dem Sixt Share Geschäftsgebiet, in welchem er das Fahrzeug angemietet hat, oder (ii) nicht an der Sixt Station, die er in der Reservierung angegeben hat, zurück, kann Sixt eine zusätzliche Servicegebühr für die Rückgabe andernorts gemäß der Gebührentabelle verlangen.
 - (d) *Sonderreinigung:* Bei übermäßiger Verschmutzung des Sixt Fahrzeugs, die eine Sonderreinigung des Fahrzeugs erfordert, oder wenn das Fahrzeug mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben wird, übernimmt Sixt für den Kunden die erforderliche Sonderreinigung. Die angefallenen Sonderreinigungskosten sowie eine Servicegebühr für die Sonderreinigung, deren Höhe sich aus der Gebührentabelle ergibt, stellt Sixt dem Kunden als Sonderleistung in Rechnung.
 - (e) *Mehr-Kilometer-Berechnung:* Hat der Kunde die bei Anmietung vereinbarten Inklusiv-Kilometer überschritten, erfolgt automatisch eine Berechnung der gefahrenen Zusatzkilometer entsprechend des in der Reservierung ausgewiesenen Tarifs.
 - (f) *Schlüsselerückführung:* Gibt der Kunde den Fahrzeugschlüssel zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an Sixt zurück, übernimmt Sixt die Rückführung des Schlüssels. Die Rückführungsgebühr deren Höhe sich aus der Gebührentabelle ergibt, stellt Sixt dem Kunden als Sonderleistung in Rechnung.

Die Servicegebühren für die vorgenannten Sonderleistungen werden nicht erhoben, soweit der Kunde nachweist, dass er den Eintritt der die Sonderleistungen begründenden Umstände nicht zu vertreten hat oder dass Sixt keine Kosten entstanden sind bzw. die tatsächlich entstandene Kosten wesentlich geringer sind als die Pauschalen laut der Gebührentabelle. Sixt ist zur Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes

Allgemeine Vermietbedingungen – SIXT switch –

berechtigt. In diesem Fall wird die betreffende Pauschale mit einem Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz aus derselben Pflichtverletzung verrechnet.

15 Sonstiges

15.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Alternative Streitbeilegung: Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online- Streitbeilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten eingerichtet. Sixt ist nicht zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet und nimmt an solchen Verfahren nicht teil.

15.3 Anwendbares Recht: Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde Verbraucher mit Wohnsitz in der Europäischen Union, kann ggf. auch das Recht desjenigen Landes, in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat, zur Anwendung kommen, soweit es sich um zwingende Rechtsbestimmungen handelt.

15.4 Gerichtsstand: Sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag München.

15.5 Vertragssprache: Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit Sixt im Rahmen des Vertragsschluss dem Kunden eine englische Version dieser AVB zur Verfügung stellt, handelt es sich dabei lediglich um eine unverbindliche Übersetzung und einen unverbindlichen Service von Sixt. Im Fall von Abweichungen, Unklarheiten und Widersprüchen zwischen der deutschen Version und der englischen Version dieser AVB gilt die deutsche Version dieser AVB stets vorrangig vor etwaigen Übersetzungen.